

# KLOSTERTOR 5 / HAMMERBROOK 6

№ 24036

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Klostertor 5 / Hammerbrook 6

Vom 24. Mai 1983  
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Klostertor 5 / Hammerbrook 6 für den Geltungsbereich Nordstraße — Münzplatz — Bundesbahn — Hammerbrookstraße — Spaldingstraße — Nagelweg — Nordkanalstraße — Rosenallee — Süd-Grenzweg St. Georg Süd (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 115 und 117) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 2291 und 2615, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensmaße eingetragen sind, kann ein Einsichtnahmeberechtigter Einsicht verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Einsichtnahme schriftlich bei dem Einsichtnahmeberechtigten beantragt. Ein Einsichtnahmeanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensmaße eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Bundesbaugesetze bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

§ 3  
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

1. Im Kerngebiet an der Nordseite der Rosenallee auf den Flurstücken 815, 816, 817, 117, 193 und 201 der Gemarkung St. Georg Süd, sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen zulässig.

2. Für die Kerngebiete an der Spaldingstraße werden Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Bauabstandsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.

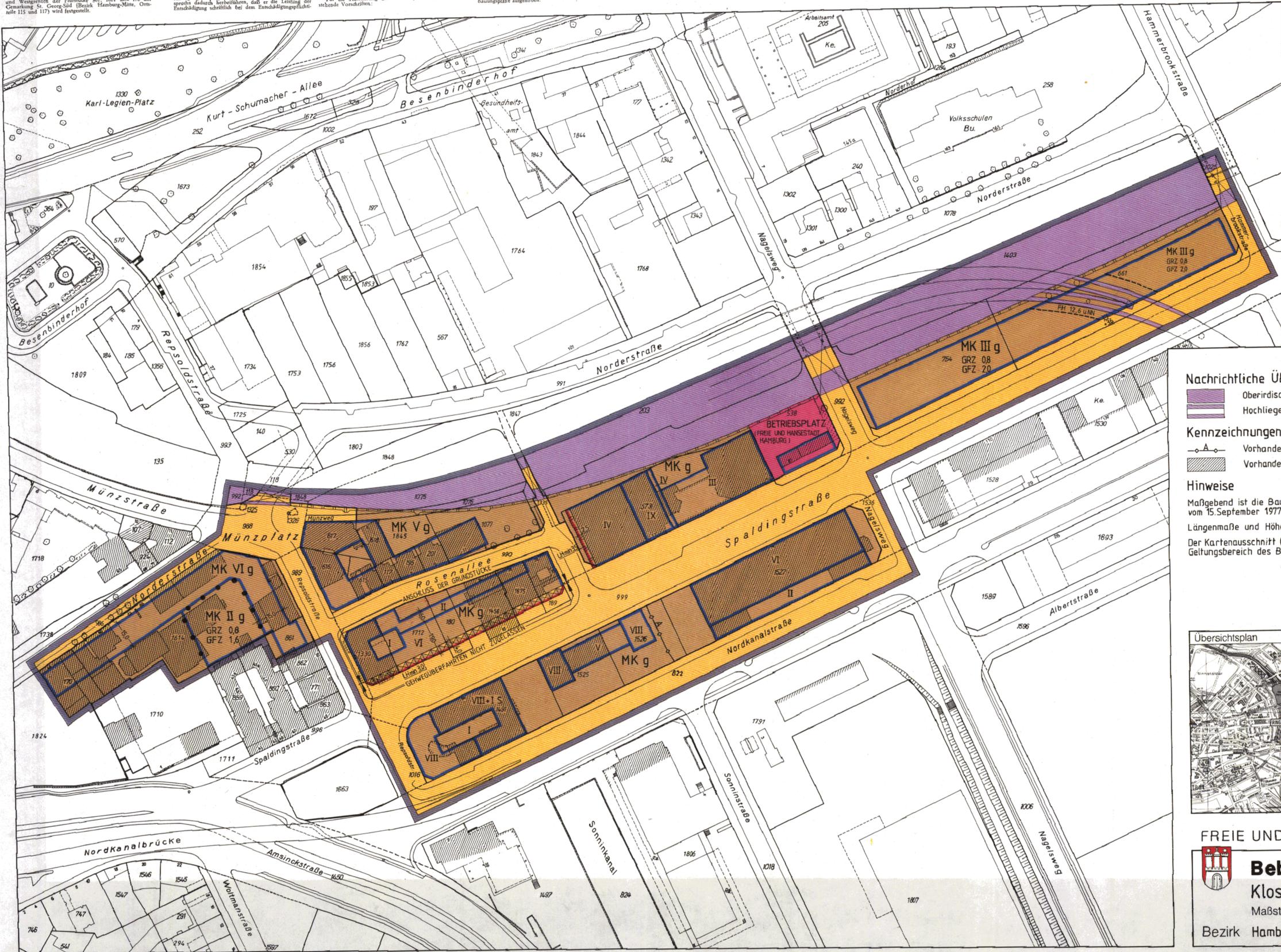
3. Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Bauabstandsverordnung sind nicht zulässig.

4. Bei Neubauten ist ein ausreichender Lärmchutz für die Außenräume durch geeignete Grundrhythgestaltung sicherzustellen.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Rathausstraße 6 · 2000 Hamburg 98

Archiv

Bebauungsplan Klostertor 5 / Hammerbrook 6

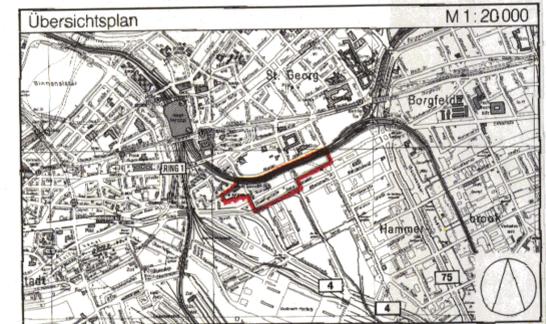


- ### Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - MK Kerngebiet
  - GRZ Grundflächenzahl
  - GFZ Geschossflächenzahl
  - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
  - Staffelgeschoss
  - Firsthöhe als Höchstgrenze
  - Geschlossene Bauweise
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Auskragung
  - Durchgang, Brücke
  - Fläche für den Gemeinbedarf
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Geländeoberfläche bezogen auf
  - Rampe
  - Arkaden mit Gehrecht
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Sonstige Abgrenzung
  - Lichte Höhe als Mindestgrenze

- ### Nachrichtliche Übernahmen
- Oberirdische Bahnanlage
  - Hochliegende Bahnanlage
- ### Kennzeichnungen
- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
  - Vorhandene Gebäude

### Hinweise

Maßgebend ist die Bauabstandsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).  
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1982.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
Klostertor 5 / Hammerbrook 6  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteile 115 u. 117

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 22	DIENSTAG, DEN 31. MAI	1983
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 5/Hammerbrook 6 .....	101
24. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 47 .....	102
24. 5. 1983	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes zur Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 21 .....	103
24. 5. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle .....	103

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Klostertor 5 / Hammerbrook 6

Vom 24. Mai 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 5/Hammerbrook 6 für den Geltungsbereich Norderstraße — Münzplatz — Bundesbahn — Hammerbrookstraße — Spaldingstraße — Nagelsweg — Nordkanalstraße — Repsoldstraße — Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 861, 1614 und 170 der Gemarkung St. Georg-Süd (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 115 und 117) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet an der Nordseite der Rosenallee, auf den Flurstücken 615, 616, 617, 117, 195 und 201 der Gemarkung St. Georg-Süd, sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen zulässig.
2. Für die Kerngebiete an der Spaldingstraße werden Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungs-

verordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.

3. Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig.
4. Bei Neubauten ist ein ausreichender Lärmschutz für die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrißgestaltung sicherzustellen.

#### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1983.

Der Senat

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Niendorf 47

Vom 24. Mai 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 47 für den Geltungsbereich Wieddüb — Am Martensgehölz — Bondenwald — Südgrenzen der Flurstücke 3565 und 4034 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Neubauten auf den Flurstücken 3565 und 4034 der Gemarkung Niendorf ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie oder Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

#### § 3

Für die Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die mit überwiegend braunen bis rotbraunen Mauerziegeln zu verkleidenden Außenwände der drei- bis fünfgeschossigen Gebäudeteile sind durch senkrechte Vor- und Rücksprünge so zu gliedern, daß maximal 20 m lange Wandabschnitte entstehen. Die nach Süden und Osten ausgerichteten Gebäudeseiten sind mit Kankgerüsten für Kletterpflanzen zu versehen.
2. Die Dächer der eingeschossigen An- und Vorbauten sind, soweit sie nicht geneigt sind, zu begrünen.

#### § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1983.

Der Senat